

Konfliktmotive bei kommunalen Bauvorhaben und beim Betrieb von religiösen Versammlungsräumen

Gesellschaftspolitische Konflikte auf kommunaler Ebene sind aufgrund der hohen Anzahl beteiligter AkteurInnen (von welchen viele oft nicht einmal namhaft gemacht werden können¹) und sehr unterschiedlichen Motiven oft sehr dynamisch und komplex.

Auch wenn per se Konflikte nicht prinzipiell als gut oder schlecht bewertet werden können, so lassen sich doch *„die im Konflikt von den einzelnen Parteien vertretenen Interessen und Positionen ethisch bewerten, ebenso die gewählten Konflikt-handlungen und die zum Einsatz kommenden Mittel.“*²

In Hinblick auf den Umgang mit Konflikten, welche sich an der Errichtung religiöser Versammlungsräume entfachen, gibt es vor allem für Deutschland eine Anzahl von theoretischen Konzepten, praktischen Fallanalysen und konkreten Handlungsvorschlägen. Diese basieren auf allgemeinen Theorien zum Umgang mit Konflikten und werden in der Folge in den Fallanalysen reduziert auf sichtbare Bauprojekte muslimischer Bauwerber.

Es werden hier einige dieser Handlungsanleitungen näher vorgestellt, da sie, etwa in der Motiv- und Konfliktparteienanalyse sowie im Konfliktverlauf, große Übereinstimmungen mit den von uns näher betrachteten Konflikten in der Steiermark und Tirol aufweisen. Dabei handelt es sich bei den von uns untersuchten Bauvorhaben um Räumlichkeiten verschiedener Religionsgemeinschaften, auf welche die für „Moscheebaukonflikte“ angewandten, jedoch allgemein für gesellschaftliche und soziale Konflikte entwickelten Analysewerkzeuge zutreffen.

¹ Vgl. z.B. die inzwischen jahrlangen und Großteils erfolglosen Bemühungen zur Konfliktbearbeitung der Situation im Grazer Univiertel. Dabei geht es zum einen um die Auswirkungen von dort tätigen gastronomischen Betrieben auf die Nachbarschaft, zum anderen aber um weitere Konfliktdimensionen (etwa das Verständnis für eine „Jugendkultur“ oder etwa unternehmerische Interessen)

² Thomas Schmitt: Moscheen in Deutschland, Konflikte um ihre Errichtung und Nutzung, 2003, S. 104

Ergänzt werden die Konfliktbehandlungsvorschläge um die praktischen Erfahrungen von zwei Grazer Einrichtungen. Diese haben in den letzten Jahren mehrere Konflikte im Umfeld bestehender religiöser Versammlungsräume in Graz begleitet. Dabei ging es also ausschließlich um umgenutzte Räumlichkeiten (also Gebäudeteile) und eine Mehrfachnutzung eines bereits bestehenden Kirchenstandortes. Ihre Ergebnisse stellen daher eine wichtige Ergänzung zur Fülle von Fallanalysen zu Neubauprojekten dar. Abgesehen von einem Konflikt um das Glockenläuten bei einer katholischen Kirche drehen sich die in Graz bekannten Konflikte zum Großteil um religiöse Praktiken bzw. den Betrieb von religiösen Versammlungsräumen von Personen mit Migrationshintergrund.

AkteurInnen im Konflikt

Potentielle Akteure und Akteursgruppen in Moschee-Konflikten	Moscheeverein
	Ausländerbeirat
	Stadtverwaltung
	<ul style="list-style-type: none"> • Bürgermeister/in • Stadtplanungsamt, Baubehörden • Ausländerbeauftragte/r
	Ratsfraktionen, Politische Parteien
	Kirchengemeinden (Pfarrer/innen, Gemeindemitglieder)
	Anwohner- und Bürgerinitiativen
	Lokale Medien
	Sonstige, insbes. überkommunale Akteure
	<ul style="list-style-type: none"> <li style="width: 50%;">• Islamische Dachverbände <li style="width: 50%;">• Überregionale Medien <li style="width: 50%;">• Gerichte <li style="width: 50%;">• Wissenschaft, ForscherInnen <li style="width: 50%;">• Verbände <li style="width: 50%;">• ... <li style="width: 50%;">• Übergeordnete Behörden

3

Für eine Konfliktanalyse sollten möglichst alle beteiligten Konfliktparteien erfasst werden. Diese umsichtige Herangehensweise ist aufwändig, aber absolut notwendig. Sie führt zu nachhaltigen Ergebnissen da dadurch tatsächlich ein Großteil des sozialen Umfelds wahrgenommen und einbezogen werden kann. „Eine Reduktion von Konflikten auf nur zwei antagonistische

³ Thomas Schmitt: Moscheen in Deutschland, Konflikte um ihre Errichtung und Nutzung, 2003, S. 97

Konfliktparteien, wie sie bisweilen gepflegt wird, greift fast immer zu kurz und verschleiert in fahrlässiger Weise die Konfliktanalyse.“⁴

Bündel an Konfliktmotiven

Die Analyse von Fallstudien zu Baukonflikten um (muslimische) religiöse Versammlungsräume in Deutschland macht deutlich, dass sich die eingebrachten ablehnenden Motive kaum voneinander trennen lassen, sondern vielmehr miteinander verwoben sind und ineinander übergehen. *„Dies gilt sowohl auf der Ebene der – rekonstruierten – Motive der jeweiligen Akteure als auch auf der Ebene der Diskurse oder der öffentlich vertretenen Argumentationen und Positionen und letztendlich auch auf der Ebene der „sachlichen Fragen des Konflikts“ einschließlich der Möglichkeiten einer konstruktiven Konfliktbearbeitung.“⁵*

Grob gesagt können – nach Schmitt⁶ - folgende Motive bei Konflikten um Räumlichkeiten, speziell von BetreiberInnen und/oder Gläubigen mit Migrationshintergrund, festgestellt werden, die jedoch oft bei vielen Personen auch in Kombination mit ihrer jeweiligen Situationen als vermengtes Motivbündel vorkommen können.

Raumbezogene Motive

„Ressourcenkonflikte haben die Verteilung knapper Güter und Ressourcen zum Gegenstand. Dabei kommen nicht nur materielle Ressourcen infrage, sondern auch immaterielle Ressourcen wie zum Beispiel Rechte. In raumbezogenen Konflikten sind häufig die unterschiedlichen Verwertungsinteressen

⁴ Thomas Schmitt: Moscheen in Deutschland, Konflikte um ihre Errichtung und Nutzung, 2003, S. 97

⁵ Arbeitsgemeinschaft Lokaler Aktionsplan Pankow: Der Moscheebaukonflikt in Pankow-Heinersdorf und Kommunale Handlungsmöglichkeiten, Berlin, 2007, S. 40

⁶ Wenn nicht anders genannt, stammen folgende Zitate aus: Thomas Schmitt, Moscheen in Deutschland. Konflikte um ihre Errichtung und Nutzung, Flensburg 2003, S. 347ff.

an und Nutzungsansprüche auf die knappe Ressource Raum bzw. Boden zentraler Konfliktgegenstand.“⁷

Eine allgemeine befürchtete Angst vor Veränderung einer als vertraut empfundenen Umgebung, in welcher man sich beheimatet fühlt, kann durch verschiedene Bauvorhaben ausgelöst werden, auch wenn dabei keine als „ethnisch“ oder „kulturell“ unterschiedlich definierten Unterschiede vorkommen. Ähnliche Phänomene finden sich auch im Umweltbereich. Allerdings zeigt sich, dass solche Ängste offensichtlich bei Bauwerken wie Moscheen recht schnell und umfassend mobilisiert werden können. So zeigen gerade die wiederholt durchgeführten Unterschriftenaktionen, dass diese sich nicht nur an die (un)mittelbar Betroffenen eines konkreten Bauprojektes gerichtet haben, sondern an alle BewohnerInnen einer Kommune und auch darüber hinaus.⁸ Konkrete einzelfallbezogene Nachbarschaftsinteressen werden so zu einem generellen „Volkswillen“ transformiert. Mögliche Veränderungen werden als Verlust empfunden: das Wohngebiet, die Stadt, das Land, der Kontinent könne seinen Charakter, seinen Status und seinen Ruf verlieren. *„In einigen Konflikten wurde (...) deutlich, dass eine städtebauliche Argumentation primär dazu dienen konnte, vorwiegend ethnisch-kulturelle und islambezogene Motive zu kaschieren und zu verschleiern, oder einen weitgehend ethnisch-kulturell und religionsbezogen motivierten Konflikt auf der städtebaulich-baurechtlichen Ebene auszutragen.“*

Exkurs: „Beteiligung im Umweltkontext“

Es stellt sich zudem die Frage, welche Vorbilder bezüglich Bau- bzw. Infrastrukturprojekten in Verbindung mit Beteiligung/ Partizipation bereits in anderen gesellschaftspolitischen Feldern besehen. Durchforstet man die Literatur zu BürgerInnenbeteiligung und Partizipation bei Programmen oder konkreten Projekten generell, so fällt unweigerlich auf, dass die meisten Beispiele aus dem Umweltbereich stammen: von Müllverbren-

⁷ Thomas Schmitt: Moscheen in Deutschland, Konflikte um ihre Errichtung und Nutzung, Flensburg 2003, S. 94

⁸ „Zum Teil reklamieren Anwohner für sich auch, allgemeingültige Werte zu vertreten (etwa im „Kampf“ gegen islamischen Fundamentalismus). Dabei kommt es mitunter zu solchen Protestformen und Konflikthandlungen, wie sie insbesondere aus umweltbezogenen Konflikten bekannt sind (Formierung von Bürgerinitiativen, Durchführen von Unterschriftensammlungen etc.). Die Anwohner haben dabei in der Regel selbst keine Verwertungsinteressen am infrage kommenden Bau-Grundstück, sondern wollen entweder den Status quo erhalten oder eine bauliche Nutzung durchsetzen, die sie nicht als störend empfinden.“ (Schmitt, S. 112)

nungsanlagen über Industriebauten bis zu Straßen oder zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) gehen die Anwendungsvarianten. Aus der ökosozialen Nachhaltigkeitstradition stammen auch die Leitbilder und die entsprechenden Standards zum Umgang mit der vom Vorhaben betroffenen/berührten Öffentlichkeit vor Ort.⁹ Diese Leitbilder bieten strukturierte Anregungen im Umweltkontext an. Vorab gleich folgende Einschätzung: Sie sind nur sehr bedingt auf die Frage des Baues/Betriebes religiöser Versammlungsräume anwendbar. Mangels anderer, fachlich passenderer Informationen finden sie hier jedoch entsprechende Beachtung. Eine wichtige Analogie ergibt sich daraus, dass ursprünglich auch ökologische Interventionen und Beteiligungsprojekte hohe Innovationskraft hatten, gesellschaftspolitisch in der frühen Phase häufig im konflikthafte Milieu angesiedelt waren, und oftmals mit Skepsis beäugt wurden.

Zentrale internationale Rechtsgrundlage für ökologisch motivierte Beteiligung ist die Aarhus-Konvention über den „Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten“ aus dem Jahr 1998, die seit 2001 in Kraft ist: Dieses multilaterale Übereinkommen wird sehr häufig als Ausgangspunkt für Partizipationsprozesse unterschiedlichster Art genannt. Die allgemeine Begriffsdefinition der Aarhus-Konvention für „Öffentlichkeit“ lautet folgendermaßen - und sie ist auch für unser Projekt relevant: Öffentlichkeit wird definiert als „eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen und, in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder der innerstaatlichen Praxis, deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen“. Die konkretere, nämlich die „betroffene Öffentlichkeit“ definiert sie als „*die von umweltbezogenen Entscheidungsverfahren betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit mit einem Interesse daran; im Sinne dieser Begriffsbestimmung haben Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen, ein Interesse.*“ Diese Bestimmungen sind sehr abstrakt und rufen nach konkretisierenden Normen in den Vertragsstaaten der Konvention. Sie schränkt zudem exakt auf NGOs ein, die bereits einen hohen Organisationsgrad aufweisen und demnach vom jeweiligen Staat als Vertretung der Öffentlichkeit akzeptiert sind.

Aus dem Umweltbereich entnommen ist folgende generelle Definition zu Öffentlichkeitsbeteiligung: Öffentlichkeitsbeteiligung generell setzt dann ein, wenn ein breiter

⁹ BKA, Abteilung III// (Hg.), Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung (Wien 2009), <http://www.partizipation.at>;

Kreis von Personen von einem bestimmten Vorhaben betroffen ist, das Vorhaben möglicherweise emotional aufgeladen ist, die Kooperation mit Betroffenen es in der Zukunft erleichtern würde, das Projekt konzertiert umzusetzen (wobei auch eine „Nullvariante“, also der Verzicht auf die Durchführung, mit zu reflektieren ist) und ein qualitativvolles Ergebnis dadurch eher zustande kommt als durch Ausschluss der Öffentlichkeit. Unterschieden wird klassischerweise zwischen der „organisierten Öffentlichkeit“ - das wäre etwa BürgerInneninitiativen oder Interessensvertretungen wie Kammern bzw. auch NGOs, und der breiten Öffentlichkeit, die aus für ihre individuellen Anliegen aktiven Einzelpersonen besteht.¹⁰ Soviel als Exkurs zur Beteiligung im Umweltkontext, dem Prototyp der BürgerInnenbeteiligung.

Die hier genannten Bestimmungen beziehen sich nur auf den Umweltbereich, der sehr weit gefasst ist, da er auch einschlägige Pläne und Programme beinhaltet und sich nicht nur auf Einzelprojekte bezieht. Nicht linear davon ableitbar ist also die Teilhabe/ die Beteiligung von der Öffentlichkeit/ Personen(gruppen) beim Bau/ beim Betrieb von religiösen Versammlungsräumen: Dafür existieren nämlich keine speziellen rechtlichen Bestimmungen. Anzuwenden sind ausschließlich die allgemein gültigen, bestehenden Bau- und Raumordnungsnormen des jeweiligen Bundeslandes bzw. die Spezifizierungen der jeweiligen Kommune. Diese Bestimmungen sind im verfassungsrechtlich gewährleistete Grund- und Menschenrechtskontext anzuwenden.

Raumbezogene, nachbarschaftliche Eigeninteressen

Im Unterschied zu diesen allgemeinen Interessen, etwa eines zu schützenden Ortsbildes oder einer christlich-abendländischen Tradition, werden von NachbarInnen und AnrainerInnen konkrete negative Auswirkungen, wie etwa Ruhestörungen durch den späteren Betrieb des religiösen Versammlungsraumes befürchtet, wie sie prinzipiell auch bei anderen Bauvorhaben (Gewerbebetriebe, soziale Infrastruktureinrichtungen) auftreten können.

Neben Lärmerregung ist die Ressourcenverteilung in Form der Nutzung von öffentlichen Straßen (erhöhtes KFZ-Verkehrsaufkommen) und von Parkplätzen einer der am häufigsten raumbezogenen Konfliktformen rund um religiöse Versammlungsräume. *„Die so genannte „Parkplatzfrage“ stellen eine niedrigschwellige Möglichkeit dar, die Konfliktursachen zu umgehen und*

¹⁰ Ebenda, S. 23.

Bedenken zunächst auf einer städtebaulichen, rein formalen Ebene zu äußern. Die Veränderungen der Verkehrs- und Parkplatzsituation werden von den an der Planung beteiligten Behörden jedoch meist bereits im Vorfeld geklärt, die benötigten Stellplätze gehören zu den Auflagen des Bauantrages.“¹¹

Ethnisierende und kulturalisierende Motive¹²

Dazu zählen Erfahrungen mit und Klischees in Zusammenhang mit Personen mit Migrationshintergrund, „die in keinem Zusammenhang mit der religionsbezogenen Thematik“ stehen und auf die BetreiberInnen projiziert werden. Hier spielen Diskriminierungsmotive aus religiösen und/oder ethnischen Gründen eine bedeutende Rolle.

Speziell bei **Projekten muslimischer Betreiber** scheint zentrales Motiv vieler GegnerInnen „eine „Überfremdungsabwehr“ zu sein bzw. die „Befürchtung“, die eigene Lebenswelt (Stadt/Stadtteil/Wohnquartier) werde durch die Moschee oder durch den Gebetsruf verändert in Richtung einer zunehmenden „Türkisierung“ oder „Orientalisierung“.“¹³ Diese Ängste beschränken sich jedoch nicht nur auf den Bau mit den Symbolen einer als „fremden“ betrachteten Religion, sondern sehen auch „die angeblichen Folgewirkungen, die einem solchen Bau (Moschee, Minarett) unterstellt wurden: Er diene als Anziehungspunkt für Muslime aus der ganzen Region (...), werde in seiner unmittelbaren Umgebung als Kristallisationspunkt für ein Ghetto fungieren (...), außerdem erfolge der Gebetsruf früher oder später vom Minarett aus mit seiner ebenfalls die Umgebung akustisch „verfremdenden“ Art.“¹⁴ Diese für Deutschland festgestellten Motive tauchen wiederholt auch bei den von uns analysierten Konflikten in Österreich auf. „Bei stärkeren Ausprägungsformen

¹¹ Arbeitsgemeinschaft Lokaler Aktionsplan Pankow: Der Moscheebaukonflikt in Pankow-Heinersdorf und Kommunale Handlungsmöglichkeiten, Berlin, 2007, S. 45

¹² Im Sinne einer kritischen Betrachtungsweise, bei der Fremd- und Selbstethnisierungsprozesse und Selbst- und Fremdzuschreibungen einer „Kultur“ als komplexe Prozesse betrachtet werden, wird hier statt dem bei Schmitt verwendeten Begriff der „ethnisch-kulturellen Konflikte“ der offenere Begriff „ethnisierender und kulturalisierender Motive“ benutzt. Vgl. Segregation – Bericht, Graz 2013, S. 7ff (http://www.graz.at/cms/dokumente/10163423_3827941/866eefed/Bericht%20LQI_05_07_2013_cmsgraz.pdf)

¹³ Thomas Schmitt, Moscheen in Deutschland. Konflikte um ihre Errichtung und Nutzung, Flensburg 2003, S. 348

¹⁴ Thomas Schmitt, Moscheen in Deutschland. Konflikte um ihre Errichtung und Nutzung, Flensburg 2003, S. 348

dieses Motivs ist zusätzlich (...) eine offene Fremdenfeindlichkeit erkennbar, indem etwa türkische Bevölkerungsgruppen in hohem Maße diskriminiert, abqualifiziert und als unerwünscht erklärt wurden. (...) Diffusen Verlustängsten in Bezug auf die eigene Heimat (und damit persönliche Identität) an einem Ende der Skala, stehen am anderen Ende offen fremdenfeindliche Einstellungen gegenüber, die sich nahtlos in rechtsextreme Weltbilder einfügen lassen. Eng verwandt mit diesen ethnisch-kulturellen Motiven ist die Reklamation von Vorrechten, die die „Alteingesessenen“, die „Etablierten“, gegenüber den „Außenseitern“ in der Prägung der Lebenswelt für sich beanspruchen.“ Nach Schmitt werden diese Motive, wie sich auch in der Grazer Diskussion zeigt, „um islambezogene Motive ergänzt, dass der Islam häufig differenzlos als monolithische, totalitäre, und von einem Teil der Akteure auch als „anti-christliche“ Religion wahrgenommen werde.“¹⁵

Grenzen einer Interessenausgleichsstrategie

Die Anstrengungen vermittelnder Konfliktbehandlung liegen oft darin, einen Konflikt von der Unteilbarkeit (Entweder-Oder) zur Teilbarkeit (Mehr-oder-Weniger) zu verändern.

Bei professionellen externen Konfliktinterventionen (wie etwa der auch in Bad Vöslau angewandten Methode der Mediation) wird die sogenannte Interessenausgleichsstrategie als effektivster Zugang betrachtet. Die Prüfung möglicher Kompromisse zur Zufriedenheit aller wird daher bei der Konfliktbearbeitung vorrangig angestrebt.¹⁶

Ziel ist eine für alle Seiten akzeptable Konfliktregelung, also eine Win-Win-Situation, bei der sämtliche Parteien gewinnen, statt einem „Nullsummenspiel“, bei dem der Gewinn einer der Konfliktparteien komplett auf Kosten der anderen Partei geht.

So standen etwa bei der vom Friedensbüro Graz begleiteten Konfliktvermittlung zur „Verbesserung des Zusammenlebens um den Andräplatz“ in

¹⁵ Thomas Schmitt, Moscheen in Deutschland. Konflikte um ihre Errichtung und Nutzung, Flensburg 2003, S. 348

¹⁶ Akademie Management und Politik der Friedrich-Ebert-Stiftung MuP: Wirkungsvolle Kommunikation. Ein Leitfadens für Gespräche, Verhandlungen und Konflikte. Bonn, 2001, S. 112

Graz auch die Auswirkungen des Kirchgangs der African Catholic Community“ auf die Umgebung zur Diskussion. Es wurde von NachbarInnen beanstandet, dass es an Sonntagen nach „afrikanischen Messen“ zu erhöhtem Lärm durch „Gesprächslärm, Singen, Autos“ käme. Als Kompromiss wurde daher vereinbart, dass zwar weiterhin diese katholischen Messen durchgeführt würden, aber nur mehr vierzehntägig statt wöchentlich.¹⁷ Gerade dieses Praxisbeispiel, an dem das Bedürfnis von AnwohnerInnen nach „Sonntagsruhe“ auf das Bedürfnis nach kollektiver Religionsausübung stößt, zeigt, dass bei solchen Konflikten immer sehr genau zu beachten ist, ob und wie ein Interessenausgleich zwischen allen beteiligten Parteien tatsächlich möglich ist.

Auch im Bereich der Errichtung von religiösen Gebäuden (in ihrer ausschließlich Reduktion auf muslimische Einrichtungen) wird in der Fachliteratur als Erfolg angesehen, wenn ein „Entweder-Oder-Konflikt“ in einen „Mehr-oder-Weniger-Konflikt“ verwandelt wird:

- *„Beispielsweise lässt sich die konflikthafte Frage, ob ein Minarett gebaut werden soll oder nicht, eventuell transformieren in die Frage, wie hoch, höher oder niedriger, das Minarett werden soll – was unter Umständen bereits eine Annäherung zwischen den Parteien bedeutet.“¹⁸*
- *„Für den Moscheebau bedeutet das den freiwilligen Verzicht auf Triumphgebärde und Imponiergehabe. Um des lieben Friedens willen kann man die Höhe des Minaretts reduzieren, besser gesagt: Architektur und Baurecht ins Gegebene einpassen und politische Kompromisse schließen, indem man etwa auf den lautsprecherverstärkten Muezzinruf verzichtet. Das sind Beispiele für die Herbeiführung teilbarer Konflikte, (...). "Form geben" neben der Architektur das Recht, der politische Kompromiss und die interkulturelle Mediation. Derartige Vermittlung bewirkt Empathie für die andere*

¹⁷ Vgl. „Verbesserung des Zusammenlebens um den Andräplatz“, Fotoprotokoll 22.9.2011, S. 10

¹⁸ Thomas Schmitt: Moscheen in Deutschland, Konflikte um ihre Errichtung und Nutzung, 2003, S. 96

*Seite, indem sie die Übernahme des gegnerischen Standpunktes einübt und der Radikalität der eigenen Überzeugung die Spitze nimmt.*¹⁹

- *Die Multifunktionalität einer Reihe geplanter Moscheebauten, die sich in dem Namen „Islamisches Zentrum“ ausdrückt, hat Kritik und Befürchtungen ausgelöst, hier würden nicht nur gottesdienstliche Räume errichtet, sondern zugleich politische Machtansprüche erhoben. Der legitime Wunsch der Moscheebauträger, eine würdige Stätte des Gottesdienstes, der religiösen Bildung und der sozialen Kommunikation zu schaffen, muss vor dem Hintergrund ernst zu nehmender Ängste so bearbeitet werden, dass sozialer Friede gewahrt bleibt.*²⁰

Wie die markierten Textpassagen zeigen, werden hier erwünschte Kompromisse auf Seiten muslimischer Bauwerber als Verzicht auf „Imponiergehab“ und „Radikalität“ begrüßt und als Beitrag zur Wahrung des sozialen Friedens bei subjektiven Ängsten.

Und genau an dieser Stelle setzt der diversitätsorientierte Blick ein: Hier muss sehr deutlich die Frage gestellt werden, ob diese Einschätzungen auch bei möglichen Konflikten etwa um Synagogen- oder Kirchenbauten als erstrebenswert beurteilt werden würden. Es ist daher *„nicht immer angemessen, auf die Forderungen aller beteiligten Gruppierungen gleichermaßen einzugehen. Hier ist eine genaue Prüfung der Motivlage aller Beteiligten kritisch zu prüfen, nicht zuletzt auch aufgrund der Aufgabe von Politik, die Interessen und Rechte gesellschaftlicher Minderheiten zu schützen, und dies gegebenenfalls auch gegen Widerstände anderer Gruppen.“*²¹

Rolle des Rechtes bei Konflikten

¹⁹ Claus Leggewie: Moscheekonflikte als Lehrstücke, 2009, http://www.bamf.de/DIK/DE/Magazin/Gemeindeleben/MoscheekonflikteLeggewie/moscheekonflikte-leggewie-node.html?gtp=3335032_Dokumente%253D3

²⁰ Johannes Kandel. Einführung in die Thematik, <http://library.fes.de/pdf-files/akademie/berlin/05728.pdf>

²¹ Ulrich Bahr, Frauke Büttner, Annika Eckel: Kommunale Handlungsstrategien in Moscheebaukonflikten, Fallstudien im Praxis-Vergleich (Handreichung für das Bezirksamt Pankow von Berlin im Rahmen der Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft Aktionsplan Pankow, Berlin, 2007, S. 65 (http://www.mbr-berlin.de/rcms_repos/attach/ARGE_AnalyseHeinersdorf_2007-01_FINAL.pdf))

BefürworterInnen kritisierter Projekte religiöser Versammlungsräume beziehen sich auf Verfassungsrechte, welche eine kollektive öffentliche Religionsausübung garantieren.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind klar einzuhalten. Sie sind nicht verhandelbar. Dies kann im Einzelfall jedoch bedeuten, dass gewisse Bauprojekte aufgrund der derzeit geltenden Rechtslage und -sprechung nicht (zur Gänze) verwirklicht sind, etwa hinsichtlich Ortsbildregelungen oder Beschränkungen in Wohngebieten. Bei bestehenden Räumlichkeiten, welche aufgrund einer Umnutzung eine Nutzungsbewilligung benötigen, wo etwa bauliche Adaptierungen etwa zum Lärmschutz gegenüber NachbarInnen notwendig sind, sind die geltenden Gesetze auch auf religiöse Versammlungsräume, und zwar ungeachtet der religiösen Ausrichtung, anzuwenden. Im konkreten Fall kann das selbstverständlich auch zu negativen Auswirkungen für BetreiberInnen führen, etwa wenn von diesen jahrelang behördliche Auflagen nicht erfüllt werden.

Anzumerken ist, dass die bestehende Rechtslage in einigen Bereichen stark auf eine weniger pluralistische religiöse Landschaft in Österreich zugeschnitten scheint, etwa wenn in vielen Gesetzestexten auch im räumlichen Sinne nur von „Kirchen“ die Rede ist.²²

Überraschenderweise kommen Klärungen grundsätzlicher Rechtsfragen, etwa auch durch Klagen von abgelehnten BauwerberInnen in den letzten Jahrzehnten in Österreich sehr selten vor.²³ *„Als Erklärung dafür kommen in*

²² „Die Fragen der Errichtung gottesdienstlicher Gebäude sind auch für Bauten anderer Bekenntnisse, also etwa für christliche Kirchen und jüdische Synagogen rechtswissenschaftlich wenig untersucht. Diese Abstinenz korrespondiert damit, dass es praktisch keine Gerichtsentscheidungen zu solchen Fällen gibt. Das aus unterschiedlichen Gründen geringe Konfliktpotential beim Bau von Kirchen und Synagogen dürfte eine juristische Durchsetzung oder auch nur Begleitung solcher Vorhaben selten erfordert haben bzw. erfordern; die politische und gesellschaftliche Einbindung hilft, Konflikte zu vermeiden oder sie vorgerichtlich beizulegen. Bei Moscheen fehlt eine solche Einbindung und das Konfliktpotential ist evident höher.“ (Janbernd Oebbecke: Moscheebaukonflikte und der Beitrag des Rechts (2008), S. 9f)

²³ Siehe auch für Deutschland: „Wenn die grundsätzlichen Rechtsfragen des Moscheebaus damit recht klar und für die beteiligten Interessen verträglich geklärt sind, sollte man erwarten, dass sich die bauwilligen muslimischen Gemeinden dort, wo sie mit ihren Plänen auf Widerstand stoßen, der Hilfe der Gerichte versichern und davon dann Rückwirkungen auf Zahl und Qualität der Konflikte ausgehen. In Wirklichkeit geschieht dies erstaunlich selten; die Klagequote dürfte lediglich bei einem Bruchteil der Ablehnungsfälle liegen. Die tatsächliche Befriedungsfunktion des Rechts ist also in Moscheekonflikten offenbar eher schwach.“ (Janbernd Oebbecke: Moscheebaukonflikte und der Beitrag des

einem gewissen Umfang verbleibende rechtliche Unklarheiten in Betracht. Angesichts der Komplexität städtebaulicher Probleme verbleiben wie in anderen baurechtlichen Fällen auch aus Sicht der Bauantragsteller wie der Behörden gewisse Unsicherheiten bei der Subsumtion unter die von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze.“²⁴ Diese für Deutschland getroffene Aussage trifft, wie auch die Analyse von juristischen Texten für Österreich zeigt, auch auf die Situation in der Steiermark und Tirol zu.

„Gerade bei der Errichtung, vor allem sichtbarer, muslimischer Versammlungsräume handelt es sich - auch - um einen **symbolischen Konflikt**. (...) Die Rechtsprechung übersieht durchaus nicht, dass die Konflikte solche weitere Dimensionen haben. Sie blendet diese aber aus, weil sie für eine planungs- oder bauordnungsrechtliche Beurteilung keine Rolle spielen: (...) In der rechtlichen Auseinandersetzung geht es um Bauvorhaben, auch um Religionsfreiheit, nicht aber um Selbstdarstellung oder Anerkennung.“²⁵ „Treffen die hier angestellten Überlegungen zu, ist die Klageabstinenz der muslimischen Bauherren ein Indiz dafür, dass (...) das Anerkennungsinteresse eine wichtige und häufig dominierende Rolle spielt. Statt der gerichtlichen Klärung bevorzugen sie Verhandlungen und Gespräche (...) Wer um jeden Preis freiwillige Anerkennung sucht, gerät in totale Abhängigkeit vom guten Willen seines Gegenübers. Der auf politische Rendite zielende Widerstand kommunaler Entscheidungsträger gegen ein Moscheebauvorhaben etwa bringt in der Bevölkerung bestehende Vorbehalte auf politisch korrekte, unverfängliche Begriffe, legitimiert und stabilisiert sie. (...) Die gelegentliche Anrufung der Gerichte, wie sie tatsächlich praktiziert wird, schafft ein solches Risiko und mindert damit die Abhängigkeit vom guten Willen der "anderen" Seite. Das Recht leistet also seinen Beitrag zur Bewältigung von Moscheebaukonflikten in den meisten Fällen

Rechts (2008), S. 8f, http://www.deutsche-islam-konferenz.de/SharedDocs/Anlagen/DIK/DE/Downloads/Sonstiges/oebbecke-moscheebau.pdf?__blob=publicationFile)

²⁴ Janbernd Oebbecke: Moscheebaukonflikte und der Beitrag des Rechts (2008), S. 8f.

²⁵ Janbernd Oebbecke: Moscheebaukonflikte und der Beitrag des Rechts (2008), S. 10.

*indirekt, indem es eine **Reserveordnung** bereitstellt, auf welche die Beteiligten zurückgreifen können, wenn es ihnen zweckmäßig erscheint.“²⁶*

Konkrete Handlungsempfehlungen im Umgang mit Konflikten rund um religiöse Versammlungsräume finden sich im dafür vorgesehenen Kapitel.

²⁶ Janbernd Oebbecke: Moscheebaukonflikte und der Beitrag des Rechts (2008), S. 10f.